

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ erlassen¹⁰:

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
Kulturwissenschaften und Komplementäre
Medizin mit dem Abschluss Master**

Neufassung vom 02.05.2012

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ stellt Veränderungsprozesse im Gesundheitssystem sowie in den Gesundheitswissenschaften und in der Medizin in das Zentrum seines Lehrangebots. Er verbindet im Rahmen eines innovativen Konzepts die fundierte Weiterbildung auf dem Gebiet der Verfahren der komplementären Medizin und ihrer wissenschaftlichen Erforschung und Qualitätssicherung mit Methoden und Fragestellungen der Kulturwissenschaften, die Gesundheit und Krankheit immer auch als gesellschaftliche Konstrukte und als kulturelle Praxis vor dem Hintergrund kulturgebundener Deutungsmuster sehen. Konzentriert sich der medizinische Blick auf die Entstehung und den Verlauf einer Krankheit (Pathogenese), so orientieren psychologisch und soziologisch orientierte Ansätze weniger auf Krankheit, sondern auf den kranken Menschen sowie auf Gesundheit und die Salutogenese. In diesem Zusammenhang kommt neben dem Faktor Psyche gerade auch den Faktoren Sprache, Kommunikation und Kultur eine wichtige Bedeutung zu, denen sich kulturwissenschaftlich fundierte Gesundheitswissenschaften mit dem Konzept der „sprechenden Medizin“ widmen.

¹⁰ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 16.05.2012 erteilt.

Kulturwissenschaften beschäftigen sich nicht nur aus einem theoretischen Interesse heraus mit unterschiedlichen kulturell geprägten Begriffen wie Gesundheit, Krankheit, Heilung und dem diesen Konzepten zugrunde liegenden Menschenbild – vielmehr leisten sie in praktischer Absicht einen Beitrag

- a) zur Entwicklung einer an einem ganzheitlichen Menschenbild ausgerichteten integralen Heilkunde, die alle Kenntnisse und Erfahrungen zur Heilung und Gesunderhaltung berücksichtigt;
- b) zur Entwicklung einer wissenschaftlichen und praktischen Kompetenz für den kulturellen Transfer fremdkultureller Heilkunde sowie
- c) zur Entwicklung transkultureller Kompetenz für die Untersuchung und Behandlung fremdkultureller Patientinnen und Patienten.

(2) Der Studiengang verfolgt unmittelbar berufsbezogene und berufsqualifizierende Ziele auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau.

(3) Der Studiengang wird zielgerichtet für die Weiterbildung und Zusatzqualifikation von Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für weitere Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften angeboten.

(4) Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die das fachspezifische Wissen und Können von Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie weiterer Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften sinnvoll ergänzen und die geisteswissenschaftlichen Wurzeln der Medizin und Heilkunde betonen. Insbesondere vermittelt der Studiengang berufstätigen Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie weiterer im Bereich der Gesundheitswissenschaften tätigen Professionellen die Fähigkeit, ihr praktisches Handeln auf dem Hintergrund kulturwissenschaftlicher, kommunikationswissenschaftlicher und methodenkritischer Kenntnisse zu reflektieren und diese Reflexion mit neuem Wissen und Kenntnissen aus dem Bereich der praktischen Anwendung komplementärer therapeutischer Methoden kritisch zu verbinden. Dadurch wird es den Studierenden ermöglicht, ihr praktisches Handeln nicht nur um neues Repertoire aus den Kulturwissenschaften und komplementärmedizinischer Praxis zu erweitern, sondern über neue reflexive, salutogenetische und prak-

tische Fähigkeiten ein anderes berufliches Selbstverständnis zu gewinnen und dadurch in ihrem Handeln effektiver und reflektierter zu werden. Dadurch trägt der Studiengang zu kultureller Reflexion medizinischen Handelns und kultureller Veränderung medizinischer Praxis bei.

§ 2 Studienprofil

Es handelt sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Da sich der Studiengang als praxisbegleitender, weiterbildender Studiengang an praktisch Tätige richtet und nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch Fertigkeiten vermittelt, die nur dann erlernbar sind, wenn sie unmittelbar in eigener Praxis erprobt und eingeübt werden können, und weil ein Grossteil der vorliegenden Literatur in englischer und in deutscher Sprache verfasst ist, gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen deutschen Medizin-, Pharmazie- oder Psychologiestudiums oder eines Studiums eines gesundheitswissenschaftlichen Faches oder gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse mit einem Mindestumfang von 240 Credit Points bzw. 8 Fachsemestern sowie der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Zulassungskommission.

b) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

c) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.

d) Zum Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,

b) den Nachweis über die berufliche Tätigkeit durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Arbeits- bzw. Dienstvertrages oder gleichwertiger Dokumente,

c) die Englischkenntnisse durch Sprachnachweise auf dem Niveau von B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,

d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung, die in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH) geregelt ist.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, bildet die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes, Auswahlkriterium wird bei Erstellung der Rangfolge die Motivation bewertet. Die Note des Erstabschlusses fließt mit 70 % und das Motivationsschreiben mit 30 % bei der Rangfolgenbildung ein. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben, das mindestens eine Seite und nicht mehr als drei Seiten umfassen sollte. Anhand des Motivationsschreibens wird die Motivation der Bewerber für diesen Studiengang geprüft. Die Motivationsschreiben der Bewerber werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission anhand des Notenschemas in § 21 Abs. 2 und 3 zu den einzelnen Bewertungskriterien statt.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben. Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerberinnen ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen. Auch für die Auswahlgespräche gelten die Bewertungskriterien und deren Bewertung zum Motivationsschreiben nach Abs. 1.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern gemäß Abs. 1 und 2 erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen

Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

(4) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und jeweils eine Person, die die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden vertritt. Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für 3 Jahre bestellt. Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt 1 Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Studiengangs.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 3 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn bei seinen ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 15. März und für das Wintersemester zum 15. September.

§ 7 Zulassung, Antrag auf Immatrikulation

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ trifft die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 8 Zulassungsentscheidung, Entscheidung über die Immatrikulation

(1) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine erneute Bewerbung im Folgejahr ist möglich.

§ 9 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der Gebührenordnung der Europa-Universität in der Neufassung vom 27.09.2011 festgelegt.

§ 10 Studienberatung

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme dieses Studiums wird allen Studierenden eine Mentorin bzw. ein Mentor aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet, die bzw. der ihnen während seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengangsgestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

(2) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der Präsenzphasen angeboten.

(3) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozentinnen und Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 11 Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und wird unter Verantwortung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina geführt. Module im Bereich Biologische Medizin werden mit dem akademischen Partner „Internationale Gesellschaft für Biologische Medizin e. V.“ gemeinsam angeboten. In den Pflichtmodulen sind alle angebotenen Veranstaltungen zu belegen. Aus den Wahlpflichtbereichen sind mindestens drei Module auszuwählen. Die einzelnen Module werden in Anlage 1 im Anhang dargestellt, welche verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(2) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Im vierten Semester erfolgt außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

§ 12 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina oder in Einrichtungen des akademischen Partners sowie in selbständige Lernphasen (virtuelles Studium). Die selbständigen Lernphasen werden dabei durch eine e-Learning Plattform unterstützt, die Studienmaterial (Studien- und Lehrbriefe, Präsentationsmaterial, Literatur, Arbeitsaufgaben, Diskussionen und Tutorien) enthalten und auf die Präsenzphasen abgestimmt sind („blended e-learning“). Eine Übersicht über die Präsenzzeiten pro Modul befinden sich im Anhang.

(2) Das Masterstudium erfordert den Arbeitsaufwand für insgesamt 60 ECTS (1800 Arbeitsstunden). Die *Credit Points* verteilen sich nach dem in Anlage 1 im Anhang dargestellten Schema, welches verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 bis 4 Tage Blockveranstaltungen. An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase (virtuelles Lernen) im Umfang von durchschnittlich 24 Stunden an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehrveranstaltungen, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden. Ein Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab.

§ 13 Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Regel müssen Wiederholungsprüfungen bis spätestens zum Ende des nächsten Semesters abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Abs. 4 dargestellten Schema erbracht werden. Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen Folgendes:

- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden. Dabei ist eine regelmäßige und damit erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen [Präsenzphasen entsprechend § 12 Abs. 3 erforderlich. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn Studierende mehr als 20% gefehlt haben.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für den Abschluss eines Moduls beträgt 5-ECTS-Punkte und kann in folgenden Leistungsformen erbracht werden:
 - eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
 - mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten
 - Referat mit einer Dauer von 20 Minuten
 - eine schriftliche Prüfung oder Klausur

mit einer Dauer von 30 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Die bzw. der Studierenden hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem sie bzw. er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die bzw. der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der bzw. des Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 26.10.2010. Über die Anrechnung und Einschlägigkeit nach § 14 Abs. 3 bis 5 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung ist zu begründen.

(2) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt, wenn sie bereits für den Abschluss des Erststudiums angerechnet worden sind.

(3) Vorher nicht für einen anderen akademischen Abschluss eingebrachte Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden

sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Von den Ärztekammern anerkannte Weiterbildungen im Bereich der komplementären Medizin und Heilkunde können als Studienleistung anerkannt werden, wenn sie einen ECTS-Nachweis über die aufgewendete Arbeitsleistung bescheinigen bzw. eine Umrechnung möglich ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 15

Die Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Studiengangs „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“. In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang von Kulturwissenschaften und komplementärer Medizin.

§ 16

Der Master-Grad

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den internationalen akademischen Grad Master of Arts / M.A.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Personen, davon müssen mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss medizinische Fachkunde nachweisen, was durch eine Approbation und medizinische Promotion

nachzuweisen ist. Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens promoviert sein, um Mitglied werden zu können. Die Studierenden nominieren eine Vertreterin oder einen Vertreter ihrer Gruppe als Mitglied des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied der kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Der Prüfungsausschuss amtiert zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung durch den Fakultätsrat ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei seinen ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Person, die den Vorsitz führt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und ist befugt, durch Beschluss des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. In Fällen, in denen medizinische Fachkunde vorausgesetzt wird, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses an der Entscheidung beteiligt werden, das über medizinische Fachkunde verfügt.

§ 18

Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und

Beisitzer

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die oder den Vorsitzende/n dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter. Zu Gutachterinnen und Gutachtern kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen der in der Prüfung festzustellenden oder gleichwertigen Qualifikation entsprechenden Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt. Scheiden Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen oder Gutachter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Die Prüflinge können eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen, wenn deren bzw. dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl der Gutachterin oder des Gutachters besteht nicht. Ein Gutachten muss von einer Person übernommen werden, die eine Professur innehat bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

(3) Die Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein Wechsel von Gutachterinnen und Gutachtern aus zwingenden Gründen ist mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten zulässig.

(4) Sonstige mündliche Prüfungen nach § 13 Abs. 3 werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen über einen in der Prüfung festzustellenden oder einer gleichwertigen Qualifikation entsprechenden Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde verfügen.

(5) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem Beisitzer oder der Beisitzerin.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 3 werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.

(7) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

§ 19

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester schriftlich beim Prüfungsamt. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Die zu erbringenden Leistungen sind in § 11 Abs. 1 aufgeführt. Der Aufstellung in § 13 Abs. 3 ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- Insgesamt sind 45 ECTS-Punkte bei der Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit nachzuweisen.

§ 20

Die schriftliche Master-Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich von Kulturwissenschaften und Komplementärer Medizin selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangleitung oder einer bzw. einem am Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ beteiligten Lehrenden mit Prüfungsberechtigung in Abstimmung mit den Prüflingen vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu ma-

chen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter unter Beachtung des § 18 Abs. 3.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt gemäß dem Notenschema in § 21 Abs. 2, dieser Ordnung. Weichen die in den beiden Gutachten vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag. In diesem Fall setzt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die Ausgabe einer neuen Themenstellung von den betreffenden Studierenden beantragt werden. Erfolgt die Beantragung der zweiten Themenausgabe zur Wiederholung der Masterarbeit nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21

Bildung der Noten

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei, jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein *Transcript of Records* (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestanden Module mit den erreichten *Credit-Points* nach ECTS aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise und der Note der Master-Arbeit zusammen. Diese Noten werden wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise 50 %
- Abschlussarbeit 50 %.

Die Master-Arbeit muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000, ergänzt durch den Beschluss vom 4. Februar 2010.

Die an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Mastergesamtnoten werden auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umgerechnet:

A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
F / FX		Not sufficient

§ 22 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(2) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 9 genannten Fristen führen.

(3) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, so bald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Bei Nachweis einer schwerwiegenden und/oder chronischen Krankheit, psychischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung durch ein fachärztliches Gutachten oder das Gutachten einer anerkannten Therapeutin oder Therapeuten, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich inner-

halb des Studiums, welche die Art, den zur Verfügung stehenden Zeitraum und unter besonderen Voraussetzungen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistung betreffen können. Über den Antrag zum Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Zeugnis und *Diploma Supplement*

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges *Diploma Supplement* ausgefertigt.

§ 24

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise.

(2) Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 27

Wiederholung

Wird eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so kann sie ein weiteres Mal gemäß § 13 Abs. 1 wiederholt werden, die Master-Arbeit allerdings nur gemäß § 20 Abs. 9. Der Prüfling kann dabei, mit Ausnahme der Master-Arbeit, eine andere Prüfungsmodalität wählen; wird z.B. eine mündliche Leistung zum Abschluss eines Moduls mit „ungenügend“ bewertet, so kann der Prüfling eine schriftliche Arbeit anfertigen oder umgekehrt.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt mit diesem Tage die Studien- und Prüfungsordnung vom 11.06.2008 und die Zulassungsordnung vom 11.06.2008 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 11 und § 12
Beschreibung der Module und Verteilung der ECTS-Punkte

Modul	ECTS Punkte	Lehrformen	Ort	Semester	Leistungsnachweis (Gemäß § 13 Abs. 3 ist jeder dieser Leistungsnachweise mit 5 ECTS-Punkten belegt.)
Pflichtmodul Kulturwissenschaften Forschungsmethodik	5	Vorlesung, Seminar, Übung	Viadrina	1 und 3	Wahlweise - Klausur - Seminararbeit
Pflichtmodul Kulturwissenschaften Psychosomatische Grundversorgung	5	Vorlesung, Übung	Viadrina	2	
Pflichtmodul Kulturwissenschaften Kommunikation	5	Vorlesung, Übung	Viadrina	1 und 3	
Pflichtmodul Biologische Medizin 1	5	Vorlesung, Übung	Kos/ Baden Baden	1 und 2	Seminararbeit oder Referat
Pflichtmodul Biologische Medizin 2	5		Kos/ Baden Baden	1 und 2	
Pflichtmodul Biologische Medizin 3	5		Baden Baden / Berlin	3	
Wahlpflichtmodule Kulturwissenschaften - Ethik, Recht, Wirtschaft - Ethnomedizin - Forschungsmethodik - Achtsamkeit	Je 5	Vorlesung, Seminar, Übung	Viadrina	1, 2, 3	wahlweise Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung bzw. Klausur
Wahlpflichtmodule Biologische Medizin - Naturheilverfahren 1 & 2	Je 5	Vorlesung, Übung	Berlin	1, 2, 3	Seminararbeit oder Referat
- Homöopathie 1 & 2	Je 5		Berlin	1, 2, 3	
-Traditionelle Abendländische Medizin	Je 5		Rettenbach	1, 2	
- Homotoxikologie	Je 5		Baden-Baden	1, 2	
Masterarbeit	15	Supervidierte selbständige Forschungsarbeit	Viadrina/ vor Ort	4	Arbeit

Erläuterungen zu den Modulen der Anlage 1

- (1) Der Studiengang „Master of Arts (Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin)“ besteht aus vier Bereichen. (siehe tabellarische Übersicht).
- (2) Pflichtbereich 1 besteht aus drei Pflichtmodulen zum Themenschwerpunkt „Sprache – Kultur – Kommunikation“. Diese Module geben einen Überblick über Konzepte und Methoden salutogenetischer, psychosomatischer und narrativer Medizin, die im Kontext der Medizinsemiotik und Medizinsoziologie sowie der Kommunikationspsychologie und Gesprächslinguistik entstanden sind. Im Mittelpunkt stehen die vertiefte Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Gesprächsführung, therapeutisches Schreiben, körperliche Interaktion und Entspannungsverfahren (in therapeutischen Settings). Das Modul „Forschungsmethodik und Evidence Based Medicine“ vermittelt Grundkenntnisse der Forschungsmethodik („Evidence Based Medicine“ und systematische Übersichtsarbeiten). Das Modul „Psychosomatische Grundversorgung, Entspannung, Semiotik“ vermittelt praktische Fertigkeiten der Entspannung und des autogenen Trainings, sowie theoretische Grundlagen der integrativen, semiotisch fundierten Medizin. Das Modul „Kommunikation, Sprache, Zeichen“ vermittelt die Grundlagen kommunikativer Fertigkeiten in der Arzt-Patienten-Beziehung sowie theoretische Prinzipien der verbalen und non-verbalen Kommunikation und praktische Fähigkeiten der Schreib- und Bibliothherapie. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen und hat 5 ECTS Punkte. Die Module sind in beliebiger Reihenfolge belegbar.
- (3) Pflichtbereich 2 besteht aus drei Pflichtmodulen zum Themenschwerpunkt „Biologische Medizin“ (Biologische Medizin 1, Biologische Medizin 2, Biologische Medizin 3). Diese Module geben einen Überblick über die verschiedenen Methoden der Komplementärmedizin und führen in die Verfahren und Geschichte der europäischen Naturheilkunde sowie in Richtungen der traditionellen Medizin verschiedener Kulturen ein. Im Mittelpunkt stehen unterschiedliche Denkansätze (Menschenbild, Bedeutung von Gesundheit und Krankheit etc.), Konzepte ergänzender Diagnostik und Untersuchungen sowie Grundlagen der besonderen Therapierichtungen. Pro Semester wird mindestens ein Modul angeboten, im Sommersemester werden zwei angeboten. Das dritte Modul ist auch als virtuelles Lehrmodul konzipiert. Die Module sind in beliebiger Reihenfolge absolvierbar. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen und hat 5 ECTS.
- (4) Wahlpflichtbereiche 1 und 2 umfassen Module aus den Wahlpflichtbereichen Kulturwissenschaften und Komplementärmedizinische Praxis. Studierende absolvieren insgesamt drei frei kombinierbare Module aus diesen Bereichen. Jedes dieser Module hat 5 ECTS Punkten. Jeder Bereich ist in der Regel mit drei voneinander unabhängigen Modulen über drei Semester hinweg als Schwerpunktbereich belegbar. Jedes Modul ist dabei in sich abgeschlossen und über ein Semester geführt.
 - Gesundheitswissenschaftliche Forschung. Im Mittelpunkt dieses Wahlpflichtbereichs stehen Methoden der evidenzbasierten Medizin und ihre Kritik sowie weitere Methoden komplementärmedizinischer Forschung.
 - Medizinethnologie. Mit besonderer Fokussierung der Konzepte (von Krankheit und Gesundheit) und Erfahrungen anderer Kulturen, die als Ergänzung angesehen werden können, für die aber eine „kulturelle Übersetzungsleistung“ zu bewerkstelligen ist.
 - Ethik – Recht – Wirtschaft. Dieser Bereich vermittelt vertieftes Wissen über ethische und rechtliche Aspekte der Komplementärmedizin und führt in innovative Konzepte der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen ein.
 - Achtsamkeit. Dieses Modul vermittelt Grundkenntnisse zum Konzept der Achtsamkeit sowie die praktische Fertigkeit, im Sinne der eigenen Psychohygiene achtsame Praxis aufzubauen und bei Patienten entsprechend anzuwenden. Dabei wird besonderer Wert auf die praktische Aneignung durch eigene Übung, sowie die Umsetzung in kleinen, leicht in den praktischen Alltag integrierbaren Übungen gelegt.

- Homotoxikologie. Dieses Modul behandelt die Geschichte und den theoretischen Hintergrund der Homotoxikologie nach Reckeweg sowie ihrer Weiterentwicklung. Dabei werden Grundkenntnisse der Anwendung und die Parallelisierung homotoxikologischer Praxis mit den Krankheitsstadien nach Reckeweg und ihre Diagnostik vermittelt.
 - Homöopathie. Im Mittelpunkt stehen die homöopathische Anamnese, die Hierarchisierung der Symptome und das Aufsuchen der wahlanzeigenden Symptome im Repertorium sowie die Mittelwahl unter differentialtherapeutischer Diskussion der homöopathischen Arzneimittel durch verschiedene Repertorien und Arzneimittellehren.
 - Naturheilverfahren. Dieser Bereich bietet ein vertieftes Studium der klassischen Naturheilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des zeitgemäßen Einsatzes in Praxis und Klinik. Im Mittelpunkt stehen vor allem präventive Ansätze und salutogenetische Prinzipien.
 - Biologische Schmerzmedizin. Im Mittelpunkt stehen innovative Ansätze der Schmerzforschung und vertieftes Wissen über den integrativen Einsatz verschiedener Methoden zur wirkungsvollen Ergänzung konventioneller Schmerztherapie. Fokussiert werden der chronisch schmerzkranken Mensch und Möglichkeiten der Überwindung von Regulationsblockaden.
- (5) Weitere Module können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

Zu § 12 Abs. 1

Die Dauer der Präsenzveranstaltung und die Dauer der Lernzeit, die in Präsenz verbracht wird, hängt von den Modulen ab. Es gilt die Regel, dass normalerweise etwa 20% der gesamten Lernzeit von 30 Stunden pro ECTS Punkt, aber nicht mehr als 60% der Lernzeit in Präsenzzeit verbracht wird. Die Länge hängt dabei vom Fachgebiet ab und davon, wie viel Lernzeit mit individueller Vor- und Nachbearbeitungszeit verbracht wird. Dabei ist es naheliegend, dass Module, die stärker auf die Vermittlung praktischen Wissens und Könnens abgestellt sind, mehr Präsenzzeit aufweisen als solche, bei denen es um das selbständige Erarbei-

ten von Reflexion und Wissen geht.

Die Präsenzzeiten der Kulturwissenschaftlichen Module finden 3 Mal im Semester für einen Block von Donnerstag, 14:15 Uhr bis Sonntag 13:15 Uhr statt. Dabei findet die Lehre des Pflichtmoduls aus den Kulturwissenschaften in 12 Zeitstunden je Block statt und die Lehre der Wahlpflichtmodule in je 4 Zeitstunden. Zusätzliche Module werden als Blockveranstaltungen über ein Wochenende geführt.

Die Präsenzzeiten der komplementärmedizinisch-praktischen Module variieren. Die Pflichtmodule der Biologischen Medizin finden in drei 5 Tages-Blöcken à 8 Zeitstunden statt. Ein Homöopathie-Modul umfasst zwei mal 5 Tage à 8 Stunden. Die Naturheilkunde-Module umfassen je 5 Tage à 8 Stunden. Die Module „Traditionelle Abendländische Medizin“ und „Homotoxikologie“ finden an Blöcken zu je 2 Tagen à 8 Stunden statt.

Die Dauer der Präsenzzeiten ergibt sich teilweise aus den Notwendigkeiten der Weiterbildungsverordnungen der Ärztekammern, teilweise aus den Wünschen der Studierenden und aus Erfahrungen früherer Kurse. Sie werden daher jeweils dynamisch an Evaluationsergebnisse angepasst und die hier genannten Zahlen sind Richtwerte.